

Stadt Winnenden Rems - Murr - Kreis

SATZUNG

über die 2. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ehemalige B 14“ in Winnenden

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Änderungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ehemalige B 14“ beschlossen:

§ 1

Änderung der Frist zur Durchführung der Sanierung (§ 4):

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 8 Jahre bis zum 15.11.2020 befristet. Da die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann, wird die Frist bis zum 15.11.2027 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Regelungen der Satzung vom 06.11.2012 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ehemalige B14“ sowie die Änderungssatzung vom 27.10.2015 bleiben im Übrigen weiterhin in Kraft.

Hinweise zur Bekanntmachung:

Die Satzung kann beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, 71364 Winnenden, Rathaus, Torstraße 10, nach vorheriger Anmeldung per Telefon (07195 13-212) oder per E-Mail (daniel.schelian@winnenden.de) in Zimmer 302 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Winnenden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Winnenden unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.